



Protokoll der 32. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 14. November 2019 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 21:50 Uhr im Gemeinderatszimmer

- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
- Entschuldigt: Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: Brudermann Peter, Sportschützen Leberberg
Gisiger Lukas, Sportschützen Selzach-Altreu
Affolter Stefan, Präsident der Umweltkommission
Zeller Carmen, Präsidentin der Finanzkommission
Zimmerli Jda, Leiterin Kinderbetreuung

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 31. Sitzung vom 24.10.19
2. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 04.11.19
3. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
- Verabschiedung des Nachhaltigkeitsreglements zu Händen der Gemeindeversammlung
- vorbehältliche Genehmigung der Richtlinie über die Förderbeiträge
4. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160)
Teilrevision Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach

5. Jahresrechnung 2020
Verabschiedung Budget 2020
6. Infrastruktur Schiessanlagen
Grundsatzentscheid zur Schiessanlage auf der Rüttenen
7. Infrastruktur Schiessanlagen
Gesuch der Sportschützen Leberberg um Übernahme der Unterhaltsarbeiten bei der 300m-Schiessanlage
8. Infrastruktur Schiessanlagen
Gesuch der Sportschützen Leberberg um Übernahme der 300m-Schiessanlage im Baurecht
9. Infrastruktur Schiessanlagen
**Motion Peter Brudermann betreffend Erlass eines Reglements für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage
- Antrag an Gemeindeversammlung**
10. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 09.12.19
11. Beitragsgesuche
- **Kenntnisnahme von Beiträgen der Einwohnergemeinde Selzach 2019**
- **Beitragsgesuch Krebsliga Solothurn**
12. Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen
**Neuregelung Krankentaggeldlösung für Solothurnischen Einwohnergemeinde
- Entscheid über Beitritt**
13. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

0120 Exekutive
110-2019

**1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 31. Sitzung vom 24.10.19**

Akten

- Protokoll der 31. Sitzung vom 24.10.19

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 31. Sitzung vom 24.10.19 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
111-2019

**2. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 04.11.19**

Kontrolle vom 04.11.19

Hans-Peter Hadorn und **Beat Kohler** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

8790 Energie, übrige (allgemein)
112-2019

**3. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
- Verabschiedung des Nachhaltigkeitsreglements zu Handen der
Gemeindeversammlung
- vorbehältliche Genehmigung der Richtlinie über die Förderbeiträge**

Akten

- Entwurf Nachhaltigkeitsreglement (nach GR vom 19.09.19, UWEKO vom 23.10.19)
- Entwurf Richtlinie für Förderbeiträge (nach GR vom 19.09.19, UWEKO vom 23.10.19)

Ausgangslage

An der Sitzung vom 24.01.19 wurde bei der Budgetfreigabe festgehalten, dass die Budgetposition 8790.3637.01, Förderbeiträge an Energiesparmassnahmen, CHF 100'000.00 nur im Umfang der bestehenden "Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen" gewährt werden darf. Für weitergehende Verwendungen müsse eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die Umweltkommission (UWEKO) hatte sich daraufhin an mehreren Sitzungen mit der Erarbeitung der entsprechenden Grundlage auseinandergesetzt. Mit Beschluss vom 24.04.19 wurde zudem die Verwaltung beauftragt, den Entwurf fertig auszuarbeiten. Auf Grundlage des von der UWEKO erarbeitenden Entwurfes wurde ein Nachhaltigkeitskonzept erarbeitet. Die Mitglieder der UWEKO hatten an der Sitzung vom 13.05.19 die Entwürfe der Verwaltung nochmals überarbeitet und diese zu Handen des Gemeinderates, resp. der Gemeindeversammlung zugestimmt, resp. verabschiedet.

Das Konzept beinhaltet:

- Nachhaltigkeitsreglement
- Richtlinie für Förderbeiträge

Das Konzept wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 23.05.19 durch **Stefan Affolter, Präsident der UWEKO**, vorgestellt. Dabei wurde folgendes vereinbart:

Die Verwaltung wird zu Handen der Sitzung vom 06.06.19

1. die Bestimmung in der Richtlinie, Ziff. 2, *übersichtlicher strukturieren*;
2. eine Variante des Nachhaltigkeitsreglements erstellen, die *eine Schuldenbremse* vorsieht. Es sollen so Einlagen verhindert werden, die
 - a) einen bestehenden Aufwandsüberschuss vergrössern;
 - b) einen Aufwandsüberschuss verursachen.
3. das Reglement nach Anpassung durch die Umweltkommission *durch einen Rechtsanwalt prüfen* lassen;

Die UWEKO soll zu Handen der Sitzung vom 06.06.19

1. die Bestimmungen in den Richtlinien, *Ziff. 4, konkretisieren* (Was kann gefördert werden, Was für *Grundlagen* werden herangezogen?, Wie werden die Grundlagen *angewendet*?, Wie ist der genaue *Gesuchsablauf* im Bereich Umwelt?, *Wer kontrolliert und bewertet* die Massnahmen?, *Wer entscheidet*?)

An der Sitzung vom 06.06.19 wurden die Entwürfe im Beisein von **Stefan Affolter, Präsident der UWEKO**, weiter beraten und folgende Fragen zu Handen der UWEKO gestellt:

Grundlage	Ziffer	Differenz
Richtlinie	2.2	Finanzierung von Fachexperten durch Konzessionsgelder oder via Steuerhaushalt?
Richtlinie	2.6	Herabsetzung der Finanzkompetenz der UWEKO im Bereich Biodiversität prüfen
Richtlinie		Ausschluss von Förderbeitragszahlungen an Landwirtschaft prüfen
Richtlinie	4.1	Konzentration bei der Biodiversität auf die Förderung von Bäumen und Hecken prüfen. Schwerpunkt auf Energiebereich legen.
Richtlinie	4.1	Einschluss von Fördermassnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten prüfen
Nachhaltigkeitsreglement	4.4 f	Schuldenbremse ja oder nein?

Im Anschluss hat die Verwaltung mit abermaliger Unterstützung von Martin Huber, bsb + partner und die UWEKO an ihrer Sitzung vom 18.09.19, weiter an den Entwürfen gearbeitet und:

- a) die Titel der beiden Reglemente vereinfacht
- b) der Bereich Umwelt/Biodiversität im Beisein von Martin Huber, bsb weiter konkretisiert
- c) der Zweck in der Richtlinie breiter gefasst (aufgrund des Einbezugs der Umwelt)
- d) klarer definiert, wer in welchem Fall entscheiden soll (Gemeinderat oder UWEKO) und dabei den Kreis von potenziellen Gesuchstellern breiter gefasst
- e) 1 zusätzliche Variante für eine Schuldenbremse im Nachhaltigkeitsreglement erstellt
- f) die Möglichkeit geschaffen, dass auch eigene Projekte nicht nur via Nachhaltigkeitsfonds, sondern auch via Förderbeiträge finanziert werden können (bspw. Bellacher Weiher, Sponticar, etc.).

- g) das Verfahren vereinfacht, sodass Gesuche, die bereits von Kanton und Bund behandelt werden, unbürokratisch abgewickelt werden können (keine Doppelspurigkeit).
- h) die Darstellung übersichtlicher gemacht (1 Gedanke = 1 Ziffer)

Die anlässlich der Sitzung vom 06.06.19 gemeinsam mit **Stefan Affolter**, Präsident der UWEKO, festgehaltenen Punkte wurden während der gemeinsamen Sitzung des Gemeinderats mit der UWEKO vom 19.09.19 wie folgt beantwortet, resp. in den Entwürfen angepasst:

Grundlage	Ziffer	Differenz	Resultat nach gemeinsamer Absprache
Richtlinie	2.2	Finanzierung von Fachexperten durch Konzessionsgelder oder via Steuerhaushalt?	Fachexperten, die innerhalb des Nachhaltigkeitskonzeptes Beratungen durchführen, sollen auch mit den Konzessionsgeldern/dem Fonds finanziert werden.
Richtlinie	2.6	Herabsetzung der Finanzkompetenz der UWEKO im Bereich Biodiversität prüfen	Erstmalige Gesuche sollen durch den Gemeinderat behandelt werden. Gleichartige Folgegesuche können durch die UWEKO anschliessend selbständig behandelt werden.
Richtlinie		Ausschluss von Förderbeitragszahlungen an Landwirtschaft prüfen	Auf Ausschluss soll verzichtet werden. Jedoch sollen Beiträge Dritter (bspw. Direktzahlungen) berücksichtigt werden.
Richtlinie	4.1	Konzentration bei der Biodiversität auf die Förderung von Bäumen und Hecken prüfen. Schwerpunkt auf Energiebereich legen.	Auf explizite Konzentration wurde verzichtet. Der Bereich Biodiversität bei der Ziffer „Umwelt“ soll mit verschiedenen Massnahmen gefördert werden können.
Richtlinie	4.1	Einschluss von Fördermassnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten prüfen	wurde so in die Richtlinien aufgenommen

Nachhaltigkeitsreglement	4.4 f	Schuldenbremse ja oder nein?	Es wurde ein Kompromiss ausgehandelt, der bei Vorliegen von Aufwandüberschüssen Einlagen nur bis zu einem Fondsbestand von CHF 500'000 vorsieht.
--------------------------	-------	------------------------------	--

Das Nachhaltigkeitsreglement wurde konkret wie folgt angepasst:

Nachhaltigkeitsreglement ~~(Förderbeiträge im Bereich Energie und Umwelt an Private und des Nachhaltigkeitsfonds~~ der Einwohnergemeinde Selzach)

2019

1 Ziele und Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Selzach bekennt sich zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Nachhaltige Entwicklung heisst, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Unseren Kindern und Enkelkindern soll ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen werden. Hierzu werden Förderbeiträge an Projekte im Bereich Energie und Umwelt ~~an Private~~ (nachfolgend Förderbeiträge ~~an Private~~) ausbezahlt. Zudem wird ein Nachhaltigkeitsfonds ~~für gemeindeeigene Projekte (nachfolgend Nachhaltigkeitsfonds)~~ errichtet ~~und dauerhaft finanziert~~.

2 Förderbeiträge ~~an Private~~

1. Förderbeiträge ~~an Private~~ werden ausgerichtet, um die nachhaltige Erzeugung und die effiziente Verwendung von Energie und den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt weiter zu bringen.
2. Der Gemeinderat gewährt innerhalb seiner Finanzkompetenz (d.h. im Rahmen des Kredites im Voranschlag oder im Rahmen seiner durch die Gemeindeordnung zugestandenen Finanzkompetenz) Förderbeiträge ~~an Private~~. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die zuständige Kommission Umweltkommission delegieren.
- ~~3. Die Zustimmung des Gemeinderates ist in jedem Fall erforderlich bei:
 - ~~— Beiträgen an Firmen und öffentlichen Institutionen~~
 - ~~— Beiträgen an eigene Vorhaben~~
 - ~~— wiederkehrenden Beiträgen~~~~
- 4.3. Auf die Zusicherung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
- 5.4. Die Auszahlung von Förderbeiträgen kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht und zeitlich limitiert werden.
- 6.5. Zur Sicherstellung der rechtsgleichen Behandlung erlässt der Gemeinderat hierzu in eigener Kompetenz Richtlinien.

3 Nachhaltigkeitsfonds

1. Der Nachhaltigkeitsfonds wird eingerichtet, um die Gemeinde bei der Erreichung von nachhaltigen Entwicklungszielen zu unterstützen.
2. Die Mittel des Nachhaltigkeitsfonds dürfen für Massnahmen zur Erreichung von Entwicklungszielen in folgenden Planungsinstrumenten verwendet werden:
 - Räumliches Leitbild der Einwohnergemeinde Selzach
 - Legislaturziele des Gemeinderates
 - Energiepolitisches Aktivitätenprogramm (Energistadt Label)
3. Es können Projekte von Privaten, Firmen, öffentlichen Institutionen, wie auch gemeindeeigene eigene Vorhaben unterstützt werden.

4 Finanzierung

1. Die Förderbeiträge werden aus den Mitteln der Vergütung der konzessionierten Stromversorger finanziert. Nicht verwendete Mittel werden Ende Jahr in den Nachhaltigkeitsfonds eingelegt.
2. Reichen die Mittel für das laufende Rechnungsjahr und des Fonds nicht aus, um allen eingegangenen, bewilligungsfähigen Beitragsgesuchen zu entsprechen, erfolgt deren Behandlung, resp. Auszahlung, in der nächsten Rechnungsperiode.
3. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt.
4. Die Summe der Förderbeiträge und die Einlage in den Nachhaltigkeitsfonds ergibt zusammen die Summe der Vergütung der konzessionierten Stromversorger.
5. Die Aufstockung der Förderbeiträge oder zusätzliche Einlagen in den Nachhaltigkeitsfonds sind zulässig. Sie können von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat innerhalb der in der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen erfolgen.
6. Der Fonds darf jeweils per 31.12. keinen negativen Saldo aufweisen.
7. Die Einlage in den Fonds gemäss Ziff. 4 Abs 1 erfolgt nicht, wenn ein Aufwandsüberschuss vorliegt und der Fonds bereits einen Bestand von \geq CHF 500'000 aufweist.

Die Richtlinie wurde konkret wie folgt angepasst:

Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach an Private

(Richtlinie über Förderbeiträge im Bereich Energie und Umwelt an Private)

2019

2 Allgemeine, übergeordnete Bestimmungen

1. Die Finanzierung der Förderbeiträge ist im Nachhaltigkeitsreglement geregelt.
2. Die Umweltkommission (UWEKO) kann im Rahmen dieser Richtlinie für die Beurteilung einzelner Gesuche Fachexperten beiziehen. Die dafür notwendigen Kosten sind im Budget der UWEKO vorzusehen.
- 3.2. Für die Förderung im Bereich Energie gem. Ziff. 3.1 bis 3.6 gelten im Grundsatz die Anforderungen von Bund und Kanton Solothurn als Voraussetzung. Als Grundlage dient die Version 11/2017 des kantonalen Energieförderprogramms des Kantons Solothurn. Diese Version bleibt bis auf Widerruf in Kraft.
- 4.3. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der UWEKO, ob allenfalls eine neuere oder andere Grundlage herangezogen wird.

6. Förderbeiträge im Bereich Umwelt werden bei erstmaligem Eingang durch den Gemeinderat behandelt. Ähnlich gelagerte Fälle können anschliessend durch die UWEKO selbständig behandelt werden.
8. Unterstützt werden grundsätzlich hauptsächlich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Selzach.
20. Für Projekte, welche von der UWEKO als förderungswürdig eingestuft wurden, aber vorliegendem Reglement nicht vollständig entsprechen, kann der Gemeinderat auf Antrag der UWEKO Ausnahmen bewilligenfestlegen.
27. Die Bevölkerung ist in Bezug auf Massnahmen im Bereich Umwelt zusätzlich regelmässig in geeigneter Form über die Aktivitäten im Rahmen dieser Richtlinien zu informieren.

4.1 Biodiversität

Grundsätzlich werden folgende Massnahmen unterstützt:

- Pflanzen von Bäumen (bspw. Hochstamm-Obstbäumen, Hostetten, Alleen und Einzelbäumen)
- Periodische Pflege und Ersatz von markanten und schützenswerten Einzelbäumen gemäss Naturinventar
- Pflanzen von Hecken und Strauchgruppen mit einheimischen Arten
- Anlegen von Blumenwiesen und anderen naturnahen Flächen
- Ersatz von standortfremden Pflanzen und Neophyten durch einheimische Arten.
- Anlegen von Ödlandflächen
- Gestalten von Feuchtbiotopen
- Erstellen von Trockenmauern mit einheimischen Steinsorten

Ausgeschlossen sind gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen und behördliche Auflagen. und bereits anderweitig geförderte Projekte. Die Beiträge Dritter werden bei der Bemessung berücksichtigt (z.B. Direktzahlungen an die Landwirtschaft).

Für die Entscheidungsfindung kann die UWEKO Fachexperten beiziehen. Massnahmen sind zu ortsüblichen Preisen umzusetzen. Bei überhöhten Kosten kann die UWEKO Beiträge entsprechend kürzen.

An der Sitzung vom 19.09.19 wurde zudem festgelegt

Die Richtlinie soll so dargestellt werden, dass die Ziffer 3.7 «Pilotanlagen und Innovative Projekte» neu als eigene Ziffer 5 geführt werden soll. Danach sollen unter Ziffer 2 die Kompetenzzuteilung je Ziffer übersichtlicher dargestellt werden. So soll die Umweltkommission im Energiebereich (Ziffer 3) alle Gesuche, unabhängig vom Gesuchsteller, ohne Gemeinderat abwickeln dürfen. Im Bereich der

Umwelt (Ziffer 4) sollen erstmalige Gesuche dem Gemeinderat vorgelegt werden. Ähnlich gelagerte Folgegesuche sollen anschliessend durch die UWEKO beurteilt werden können.

Die UWEKO hat die Entwürfe in Zusammenarbeit mit der Verwaltung gemäss den Vorgaben der gemeinsamen Sitzung vom 19.09.19 überarbeitet und anlässlich der Sitzung vom 23.10.19 zu Händen des Gemeinderats verabschiedet.

Eintreten wird beschlossen

Stefan Affolter, Präsident der UWEKO, erläutert die Ausgangslage.

Die Formulierung bei den Richtlinien über Förderbeiträge bei den Schluss- und Übergangsbestimmungen, Ziffer 6, *"Die Richtlinie gilt auch für frühere Beschlüsse des Gemeinderates, sofern explizit darauf verwiesen wurde."* wird auf Begehren **der Gemeindepräsidentin** gestrichen. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass auch ohne diese Formulierung der Beschluss Nr. 59 vom 04.07.2019 in Sachen Verlängerung von Beitragszahlungen an die Sanierung des Bellacher Weihers so wie beschlossen mit der Richtlinie vereinbar und finanzierbar ist.

Die Formulierung im Beschlussentwurf, Ziffer 6, wird auf begehren von **Aldo Mann** gestrichen: *"Sollte das Reglement abgelehnt werden, wird der Budgetkredit 8790.3637.01, Förderbeiträge an Energiesparmassnahmen, CHF 100'000.00 zur Finanzierung der Massnahmen verwendet. Dieser gilt somit als freigegeben."* Es wird festgestellt, dass der Budgetkredit 8790.3637.01, Förderbeiträge an Energiesparmassnahmen, bereits für die Aufwendungen der aktuell gültigen Richtlinien frei gegeben wurde. Die Formulierung ist somit nicht notwendig und kann zur Vereinfachung weggelassen werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Nachhaltigkeitsreglement der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt und zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Das Nachhaltigkeitsreglement der Einwohnergemeinde Selzach tritt auf den 01.01.2020 in Kraft und findet Anwendung auf die Abgabe der konzessionierten Stromversorger. Die erstmalige Einlage in den Nachhaltigkeitsfonds erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2019.
3. Die Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
4. Die Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach wird per 01.01.2020 in Kraft gesetzt und für Gesuche, eingehend ab dem 01.01.2020 angewendet. Bis dahin eingehende Gesuche werden nach den alten Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen behandelt.
5. Alle dem Nachhaltigkeitsreglement oder der Richtlinie über Förderbeiträge widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen werden aufgehoben.
6. Die Ziffern 3 bis 5 werden unter Vorbehalt der Genehmigung des Nachhaltigkeitsreglements der Einwohnergemeinde Selzach durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte
113-2019

4. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160) **Teilrevision Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach**

Akten

- Synopse Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung 2019
- Anhänge A, B, C (Achtung, Anhang C wurde leicht angepasst, siehe unten)

Ausgangslage

Im August 2017 zogen der Mittagstisch, die Kita und der neu lancierte Hort ins ehemalige Pfarrhaus. Die Tarifordnung und die Tarife der Kita und des Mittagstisches wurden beibehalten. Für den Hort wurden neue Tarife berechnet. Per 01.01.18 erfolgte die Übernahme aller Kinderbetreuungsangebote durch die Gemeinde Selzach. Kita, Hort und Mittagstisch haben sich im Pfarrhaus «eingelebt» und die Betriebsabläufe wurden den neuen Gegebenheiten angepasst. Das erste vollständig unter der Trägerschaft der Gemeinde laufende Betriebsjahr, das Jahr 2018, ist abgeschlossen.

Der Gemeinderat hat am 24.10.19 beschlossen

1. Folgende Punkte der Tarifordnung sowie der Anhänge werden zu Händen der Gemeindeversammlung beschlossen.
(Die Änderungen sind jeweils rot hervorgehoben)
2. Die Ziffer 1.1. wird gem. Detailberatung nochmals überarbeitet und dem Gemeinderat an der Sitzung vom 14.11.19 nochmals vorgelegt werden.

A) Änderung der Tarifgrundlagen

1. Allgemeine Bestimmungen	1.
1.1 Tarifgrundlagen und Tarifanpassungen	1.2
a) Zur Berechnung der Beiträge gilt das Zwischentotal der Einkünfte gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Eltern. Ist diese älter als ein Jahr, werden die Tarife provisorisch aufgrund der letztjährigen Lohnausweise berechnet. Die Richtigkeit der Angaben können durch die Gemeinde überprüft werden.	a) Neue Formulierung zu Händen Gemeinderat vom 14.11.19, siehe Detailberatung
b) Die Tarife werden jährlich überprüft und neu festgelegt. Das Erhebungsformular für die Tarifbestimmung ist jeweils per 31.07. der Leitung Kinderbetreuung neu einzureichen. Aufgrund dieser Angaben wird der Tarif ab 01.08. festgelegt.	b) Neue Formulierung zu Händen Gemeinderat vom 14.11.19, siehe Detailberatung
	c) Neue Formulierung zu Händen Gemeinderat vom 14.11.19, siehe Detailberatung

2. Zahlungsmodalitäten / Zahlungsrichtlinien	2.
2.1 Spezielle Regelungen	2.2
c) [. . .]	
	d) Zwillingsrabatt
	Besuchen Zwillinge die Spielgruppe, gemeinsam oder je einzeln, gilt der Tarif des Kombiangebotes.
d) Angestelltenrabatt	e) Angestelltenrabatt
	Die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich entsprechend.
	Diese Regelungen sollen ab 01.01.2020 gelten.

B) Änderung der Tarife

Anhang A - Tarife Kita

Der Höchstattarif wurde aufgrund des Resultats der Kalkulation auf CHF 115.00 pro Ganztage festgesetzt. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 7.5%. Die Beträge der Tarifstufen A bis M wurden analog berechnet. Die Dreiviertel- und Halbtagestarife sind entsprechend angepasst.

angepasste Tarife gemäss Entwurf Anhang A in der Beilage

Die neuen Tarife sollen ab **01.08.20** eingeführt werden.

Anhang B – Tarife Mittagstisch

Die Tarife werden moderat angehoben. Der Mittagstisch wird als eigene Betreuungseinheit nur während der Schulwochen angeboten. In den Ferien ist er Teil des Ganz- oder Dreivierteltages.

Angepasste Tarife gemäss Entwurf Anhang B in der Beilage.

Die neuen Tarife sollen ab **01.08.20** eingeführt werden.

Anhang C – Tarife Hort

Die Horttarife 1 und 2 bleiben unverändert. Der Tarif 3 wird abgelöst durch die Ferientarife, die mit denjenigen der Kita identisch sind. Die Betreuung im Hort kann während der Ferienwochen nur noch als Ganztage, Dreivierteltage oder Halbtage gebucht werden.

Angepasste Tarife gemäss Entwurf Anhang C in der Beilage.

Die Einführung soll ab den **Sportferien 2020** erfolgen. *(für Vergünstigungen braucht es keine Vorlaufzeit, zudem soll die Auslastung während den Ferien möglichst rasch erhöht werden)*

An der Gemeinderatssitzung vom 24.10.19 wurde folgendes weiteres Vorgehen festgelegt

Es soll eine Variante ausgearbeitet werden, bei der ab dem 1. August jeweils die Steuererklärung oder die def. Veranlagung des betreffenden Jahres beizubringen ist. Liegt beides nicht vor, so wird automatisch um eine Tarifstufe erhöht. Die entsprechende Bestimmung Ziffer 1.1 lit a) sollte zu Händen der Gemeinderatssitzung vom 14.11.19 in dem Sinn überarbeitet werden.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit **Franziska Grab, Präsidentin Kommission Kinderbetreuung** und **Jda Zimmerli, Leiterin Kinderbetreuung**, die Bestimmungen ausgearbeitet. Dabei wurde von Seiten der Kinderbetreuung festgestellt, dass die von der Verwaltung gem.

Gemeinderat neu vorgesehene Regelung (Erhöhung um jeweils 1 Tarifstufe pro Jahr bei Nichteinreichung der Unterlagen) nicht sehr praktikabel und aufwändig umsetzbar ist. Dies weil,

- um die verpassten Steuerjahre zu eruieren, irgendeine Steuerveranlagung abgegeben werden müsste.
- wenn keine Unterlagen eingereicht werden, die erste Einstufung gar nicht ermittelt werden kann.
- diese Ermessenseinstufung mit grösserem Aufwand verbunden ist.
- die vorgeschlagene Regelung von Seiten der Kinderbetreuung der gängigen Praxis entspricht.

Aus diesen Gründen macht **Franziska Grab, Präsidentin Kommission Kinderbetreuung** beliebt, beim Punkt c) auf die ursprüngliche Eingabe der Kommission zurückzukommen und ab Eingabetermin den maximalen Tarif zu verrechnen. Der Höchstarif kann ohne Berechnung und Konsultation der Unterlagen in Rechnung gestellt werden. Der administrative Aufwand hält sich somit in Grenzen.

Während den Vorbereitungen wurde zudem bemerkt, dass im Anhang C bei der Betreuungseinheit III eine falsche Startzeit vermerkt war (11.45 Uhr anstelle von 11.30 Uhr). Dies wurde nun korrigiert.

Eintreten wird beschlossen

Jda Zimmerli, Leiterin Kinderbetreuung, erläutert die Ausgangslage und begründet, weshalb die vorgesehene stufenweise Anhebung bei Nichteinreichung der notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht gut umsetzbar ist.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass die von der Kinderbetreuung vorgeschlagene Anpassung der Formulierung in Ziffer c) gewählt werden soll.

"c) Bei nicht fristgerechtem Einreichen der geforderten Unterlagen wird ab Eingabetermin der maximale Tarif in Rechnung gestellt. Bei Nachreichen der geforderten Unterlagen gilt der neu festgelegte Tarif frühestens ab nachfolgendem Monat. Es erfolgt keine Rückerstattung."

Jda Zimmerli auf Anfrage von **Christoph Scholl** erläutert, dass eine Auslastung bei einer Kindertagesstätte gem. Kibe Suisse 90% beträgt. Aus diesem Grund wurde dieser Wert bei der Kalkulation als Basis genommen.

Christoph Scholl: Die Vollkostenrechnung muss auf Grundlage der vollen Auslastung erfolgen. Die Berücksichtigung der effektiven Auslastung ist nicht statthaft und verzerrt das Bild. Bei der ersten Betriebsbewilligung wurde mit 10 Plätzen gerechnet. Danach wurde diese auf 12 angehoben, jedoch mit 11 Plätzen kalkuliert. Danach wurden 22 bewilligt und mit 21 gerechnet. Die theoretischen Kosten sind somit seit jeher um 5% zu hoch kalkuliert worden. Bei der momentanen Situation bei der mit 20 anstelle 22 gerechnet wird, resultiert somit neu ein 10% zu hoher Wert.

Jda Zimmerli: Der Tarif (*Die Festlegung, bei welchen Einkommen, welche Tarifstufe gilt*) ist bereits politisch, da die Einkommensstufen nicht wissenschaftlich ermittelt werden können. Es gibt viele Stellschrauben bei der Tarifberechnung. Bei einer Teilung mit 22 Personen müsste deshalb der ganze Tarif überarbeitet werden. Ich schätze, dass die durchschnittlicher Tarifeinstufung momentan zwischen h) und j) liegt.

Thomas Studer: Die Tarife werden für alle Tarifstufen gleich erhöht. Das Ganze sollte in der Praxis funktionieren und gerecht sein.

Christoph Scholl: Die betriebswirtschaftlichen Überlegungen der **Leiterin Kinderbetreuung** akzeptiere ich. Ich kann jedoch nicht dahinterstehen, wenn die Vollkosten nicht korrekt berechnet werden.

Hans-Peter Hadorn stellt den Antrag, bei der Kita mit 21 Plätzen zu rechnen.

Christoph Scholl: Man kann die Anhänge B und C genehmigen und den Anhang A zu einem späteren Zeitpunkt bearbeiten. Der Anhang A soll unverändert belassen werden.

Hans-Peter Hadorn hält an seinem Antrag fest.

Einstimmig wird beschlossen

1. Folgende Änderungen der Tarifordnung werden zu Händen der Gemeindeversammlung beschlossen.
2. Die Änderungen der Anhänge B und C werden genehmigt.
3. Der Anhang A wird neu mit einer Auslastung von 21 Kindern gerechnet und nochmals dem Gemeinderat vorgelegt werden.
4. Der Beschluss Nr. 96 vom 24.10.19 wird aufgehoben und durch diesen ersetzt.

A) Änderung der Tarifgrundlagen

3. Allgemeine Bestimmungen	3.
3.1 Tarifgrundlagen und Tarifierpassungen	
a) Zur Berechnung der Beiträge gilt das Zwischentotal der Einkünfte gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Eltern. Ist diese älter als ein Jahr, werden die Tarife provisorisch aufgrund der letztjährigen Lohnausweise berechnet. Die Richtigkeit der Angaben können durch die Gemeinde überprüft werden.	a) Zur Berechnung der Beiträge gilt das Zwischentotal der Einkünfte gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Eltern. Bezieht sich diese auf eine Steuerperiode, die mehr als 18 Monate zurückliegt, werden die Tarife provisorisch aufgrund der letztjährigen Steuererklärung berechnet. Die Richtigkeit der Angaben kann durch die Gemeinde überprüft werden. Abweichungen von +/- 20% werden rückwirkend per 1. August verrechnet, resp. zurückerstattet.
	b) Die Tarife werden jährlich überprüft und neu festgelegt. Die Eingabe der Unterlagen für die Berechnung der Elternbeiträge muss spätestens am 31. Juli an die Leitung Kinderbetreuung erfolgen. Die Tarifierpassung gilt ab 1. August.
	c) Bei nicht fristgerechtem Einreichen der geforderten Unterlagen wird ab Eingabetermin der maximale Tarif in Rechnung gestellt. Bei Nachreichen der geforderten Unterlagen gilt der neu festgelegte Tarif frühestens ab

	nachfolgendem Monat. Es erfolgt keine Rückerstattung.
f) Die Änderung des Einkommens mit einer Einkommensdifferenz von +/- 20% ist der Leitung Kinderbetreuung unverzüglich zu melden. Es erfolgt anschliessend eine Neuberechnung des Tarifs. In diesem Fall gelten die aktuellen Lohnabrechnungen (Kopien).	h) Die Änderung des Einkommens mit einer Einkommensdifferenz von +/- 20% ist der Leitung Kinderbetreuung unverzüglich zu melden. Es erfolgt anschliessend eine Neuberechnung des Tarifs. Dieser wird provisorisch aufgrund der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate berechnet.
	5.
4. Zahlungsmodalitäten / Zahlungsrichtlinien	6.
4.1 Spezielle Regelungen	
c) [. . .]	
	d) Zwillingrabatt
	Besuchen Zwillinge die Spielgruppe, gemeinsam oder je einzeln, gilt der Tarif des Kombiangebotes.
d) Angestelltenrabatt	e) Angestelltenrabatt
	Diese Regelungen sollen ab 01.01.2020 gelten.

B) Änderung der Tarife**Anhang B – Tarife Mittagstisch**

Die Tarife werden moderat angehoben. Der Mittagstisch wird als eigene Betreuungseinheit nur während der Schulwochen angeboten. In den Ferien ist er Teil des Ganz- oder Dreivierteltages.

Angepasste Tarife gemäss Entwurf Anhang B in der Beilage.

Die neuen Tarife sollen ab **01.08.20** eingeführt werden.

Anhang C – Tarife Hort

Die Horttarife 1 und 2 bleiben unverändert. Der Tarif 3 wird abgelöst durch neue Ferientarife. Die Betreuung im Hort kann während der Ferienwochen nur noch als Ganztage, Dreivierteltage oder Halbtage gebucht werden.

Angepasste Tarife gemäss Entwurf Anhang C in der Beilage.

Die Einführung soll ab den **Sportferien 2020** erfolgen. (für Vergünstigungen braucht es keine Vorlaufzeit, zudem soll die Auslastung während den Ferien möglichst rasch erhöht werden)

9990 Abschluss
114-2019

5. Jahresrechnung 2020 Verabschiedung Budget 2020

Akten

- Abweigungstabelle 1. Lesung
- Finanz- und Investitionsplan 2020-2024
- Budget 2020

Ausgangslage

Anlässlich des Budgetseminars wurde von der Präsidentin der Finanzkommission (Fiko) der Investitions- und Finanzplan 2020-2024 vorgestellt. Der von ihr erstellte Berichtsentwurf ist den Budgetunterlagen, ab Seite 4) zu finden.

Anlässlich des Budgetseminar vom 26.10.19 wurden folgende Positionen angepasst (ab CHF 5'000, alle Anpassungen siehe Akten):

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2020 Verabschiedung		Budget 2020 1. Lesung		Abweichung in CHF 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	85'000.00	321'415.37	141'000.00	370'915.38	-56'000.00	-49'500.01
0222.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	45'000.00		60'000.00		-15'000.00	
0222.3132.01	Gesamtkonzept Liegenschaften	15'000.00				15'000.00	
0229.4930.04	Int. Verr. Allgemeinkosten an Dienststellen		274'515.37		268'015.38		6'499.99
0292.3144.00	Unterhalt Hochbauten Mehrzweckgebäude	25'000.00		81'000.00		-56'000.00	
0292.4930.03	Int. Verr. Betriebskosten an Dienststellen		46'900.00		102'900.00		-56'000.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	28'140.00		61'740.00		-33'600.00	
1500.3930.03	Int. Verr. Betriebskosten von Mehrzweckgebäude	18'760.00		41'160.00		-22'400.00	
1620.3930.03	Int. Verr. Betriebskosten von Mehrzweckgebäude	9'380.00		20'580.00		-11'200.00	
2	BILDUNG	376'543.49		424'918.49		-48'375.00	
2136.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	61'598.41		52'473.41		9'125.00	
2170.3144.01	Unterhalt Hochbauten Schulhäuser	80'000.00		110'000.00		-30'000.00	
2170.3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)			50'000.00		-50'000.00	
2170.3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	92'945.08		80'445.08		12'500.00	
2200.3636.01	Beiträge an Sonderschulen und Heimaufenthalte	142'000.00		132'000.00		10'000.00	
5	SOZIALE SICHERHEIT		430'000.00		415'000.00		15'000.00
5451.4240.01	Elternbeiträge		430'000.00		415'000.00		15'000.00
6	VERKEHR	102'760.00		116'160.00		-13'400.00	
6150.3141.00	Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Strassen)	84'000.00		75'000.00		9'000.00	
6153.3930.03	Int. Verr. Betriebskosten von Mehrzweckgebäude	18'760.00		41'160.00		-22'400.00	

Das Ergebnis wurde, hauptsächlich durch Verschiebung von Investitionen von der Erfolgs- in die Investitionsrechnung, um CHF 110'235.00 verbessert.

Anlässlich der Sitzung wurden bereits folgende Positionen zur Freigabe durch den Gemeinderat vorgemerkt:

Konto	Bezeichnung	Budget 2020
2170.3144.01	Unterhalt Hochbauten Schulhäuser	80'000.00
3290.3102.00	Imagebroschüre Gemeinde Selzach	7'000.00
3290.3119.00	Projekt "mehr Sitzbänkli Dorf"	3'000.00
3290.3170.02	Projekt "aktive Nachmittage"	4'000.00
3290.3170.03	Projekt "Fahrdienst"	1'500.00
3290.3636.19	Beitrag an Projekt "Fortführung "Dorfschrift Kocher""	20'000.00
7790.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	10'000.00
8790.3111.01	Errichtung Elektro-Tankstelle	20'000.00
6220.3160.01	Beitrag Car-Sharing-Angebot	15'000.00

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat nimmt den Investitions- und Finanzplan 2020-2024 zur Kenntnis.

Einstimmig wird beschlossen

1) Erfolgsrechnung		Gesamtaufwand	Fr. 20'116'876.63
		Gesamtertrag	Fr. 18'987'670.50
		Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -1'129'206.13
2) Investitionsrechnung		Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 2'378'500.00
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 260'000.00
		Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 2'118'500.00
3) Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr. 143'362.75
	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr. 3'487.50
	Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 3'285.00
	Fernwärmebetrieb	Ertragsüberschuss	Fr. 36'273.74
4) Die Teuerungszulage ist für das Personal ist auf 118.9093% (Vorjahr 117.7320%) festzulegen.			
5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen	108% der einfachen Staatssteuer (Vorjahr 108%)	
	Juristische Personen	113% der einfachen Staatssteuer (unverändert)	
6) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:	(Minimum Fr. 20.-/ Maximum Fr. 400.-)	18% der einfachen Staatssteuer (unverändert)	
7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.			

1610 Militärische Verteidigung
115-2019

6. Infrastruktur Schiessanlagen Grundsatzentscheid zur Schiessanlage auf der Rüttenen

Akten

- Angebot Bezirkschützenverein Solothurn-Zuchwil
- Angebot Schützengesellschaft Lommiswil
- Mietvertrag Dorfstrasse 22 (vertraulich)

Ausgangslage

Die Schützenvereine Selzach-Altreu (SSA) und Leberberg (SL) haben seit längerer Zeit Differenzen

betreffen Nutzung der 10-Meter-Luftgewehr-Anlage im Kellergeschoss des Schützenhauses auf der Rüttenen. Der SSA hatte die Schiessanlage vor Jahren eingerichtet als es noch einen gemeinsamen Verein gab. Vor ca. 6 Jahren spaltete sich Peter Brudermann und Bruno Greder vom den SSA ab und gründeten den Verein SL. Seither teilen sich die beiden Vereine die 300-Meter-Schiessanlage, nicht aber die 10-Meter-Luftgewehr-Anlage. Diese wird ausschliesslich von den SSA genutzt. Der Gemeinderat, resp. **die Gemeindepräsidentin** haben bisher vergebens versucht eine Einigung herbeizuführen. Ein neues Nutzungsreglement für die Schiessanlagen auf der Rüttenen wurde erstellt, jedoch noch nicht durch den Gemeinderat, resp. die Gemeindeversammlung genehmigt und somit in Kraft gesetzt. Peter Brudermann (SL) hat nun mittels Einreichung einer Motion anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24.06.19 gefordert, ein solches Reglement der Gemeindeversammlung vorzulegen. Die Beschlussfassung über die Erheblichkeit steht zurzeit noch aus.

Der Gemeinderat hatte am 24.05.18 beschlossen

1. Das Kaufangebot der Sportschützen Leberberg für die 300m-Schiessanlage in der Höhe von CHF 90'000 wird abgelehnt.
2. Alle Schiessvereine mit Sitz in Selzach werden verpflichtet, bis im Februar 2019 (zu Händen der Gemeindeversammlung im Juni 2019) ein genehmigungsfähiges gemeinsam erarbeitetes Nutzungs- und Unterhaltsreglement gem. Ziff. 3 der Erwägungen vorzulegen. Von Seiten der Einwohnergemeinde Selzach wird der Gemeindevizepräsident, Thomas Studer und Gemeinderat Peter Bichsel als Delegation bestimmt.
3. Die Bauverwaltung wird beauftragt den notwendigen Investitions- und Unterhaltsbedarf ermitteln zu lassen (Variante Erhalt).
4. Das Gemeindepräsidium wird beauftragt mit anderen Körperschaften das Gespräch betreffend Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten im Bereich des Schiesswesens zu suchen (Variante Rückbau).
5. Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Kosten eines vollständigen Rückbaus der Schiessanlage auf der Rüttenen zu Händen des Budgets 2020 ermitteln zu lassen (Variante Rückbau).

Erarbeitung eines gemeinsamen Nutzungs- und Unterhaltsreglements gem. Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.18

- a) Mit beiden Schiessvereinen (SV) wurden einzeln Gespräche geführt und die Einzelheiten sowie die Problematik diskutiert.
- b) Damit eine Lösung herbeigeführt werden kann, ist eine gründliche Auslegeordnung erstellt worden. Was nichts anderes heisst: Es wurde ein neues Nutzungsreglement erstellt und beiden Vereinen zur Vernehmlassung unterbreitet.

Zwischenfazit

- c) Die SSA haben das überarbeitete Reglement nicht akzeptiert und als schlecht taxiert. Zitat: «Mit diesem Reglement wird das Problem - Konflikt - nicht gelöst».
- d) Die SL haben das überarbeitete Reglement akzeptiert. Zitat: «Damit endlich eine Einigung erzielt werden kann und wir 10 m schiessen können».
- e) Der Erlass eines Reglements ist somit als wenig sinnvoll zu erachten, da kein Konsens über einen Reglementsentwurf erzielbar ist.

Investitions- und Unterhaltsbedarf gem. Ziff. 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.18

- f) Parallel zu den Gesprächen hat **der Bauverwalter** Abklärungen betreffend «baulichem Zustand des Schützenhauses» durchgeführt.
- g) Das Schützenhaus Selzach (SH) ist vom Schiessoffizier abgenommen und es darf nach wie

vor geschossen werden.

- h) Der bauliche Zustand des SH ist aber schlecht und es müssten in Zukunft zwischen CHF 340'000.00 (Variante Sanierung Aussenhülle) und CHF 490'000.00 (Variante Ganzjahresbetrieb) investiert werden, damit der Schiessbetrieb und das Gebäude (energetisch) wieder für die nächsten 15-20 Jahre aufrechterhalten werden könnte.
- i) Es stehen zudem Reparaturarbeiten bei den Kugelfängen/Scheiben an und in den nächsten ca. 5 Jahren wird der alte Kugelfang saniert (wird vom Kanton finanziert)

Zukunft des 300-Meter-Schiessens

- j) Laut Aussagen der SSA (Die SL sind eher skeptischer und möchten das eigentlich nicht) ist es möglich, sich einem anderen Schützenverein anzuschliessen und die Infrastruktur gemeinsam zu nutzen. Man könnte sich beispielsweise mit Lommiswil arrangieren.
- k) Es ist Aufgabe der Einwohnergemeinde Selzach, das Obligatorische Schiessen zu gewährleisten. Ob sie das im eigenen SH gewährleistet oder sich auswärts in irgendeiner Form anschliesst, ist Sache der Einwohnergemeinde.

Leistungsvereinbarung mit anderen Körperschaften betreffend Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten im Bereich des Schiesswesens gem. Ziff. 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.18

An der Gemeinderatssitzung vom 23.05.19 wurde folgende Beschlussvarianten der Arbeitsgruppe vorgelegt:

Variante A, Erhalt gemäss Ziff. 3 des Beschlusses vom 24.05.18

1. Der Schiessbetrieb auf der Rüttenen (300-Meter und 10-Meter) wird langfristig aufrechterhalten. Es sind mit Kosten von rund CHF 500'000 (Variante Ganzjahresbetrieb) oder CHF 340'000 (Variante Sanierung Aussenhülle) zu rechnen.
2. Die beiden Schützenvereine müssen sich vor der Sanierung auf einen Reglementsentwurf einigen und die Anlage gemeinsam nutzen.
3. Die Aufwendungen werden, unter Vorbehalt von Ziff. 2, ins Budget 2020 aufgenommen.
4. Alle diesem Beschluss widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Variante B, Rückbau mit Entschädigung der SL für das auswärtige 10-Meter-Schiessen in der Schiessanlage "Feldacker" des Bezirksschützenvereins Solothurn-Zuchwil gemäss Ziff. 4 und 5 des Beschlusses vom 24.05.18

1. Der Schiessbetrieb in der Schiessanlage auf der Rüttenen wird im Zuge der anstehenden Kugelfangsanierung (in ca. 5 Jahren) eingestellt und die Anlage wird zurückgebaut.
2. Es ist mit Kosten von rund CHF 100'000.00 zu rechnen. Die Kosten sind in den Finanz- und Investitionsplan der Einwohnergemeinde aufzunehmen.
3. Nach dem Rückbau soll die Durchführung des obligatorischen Schiessbetriebes mittels Leistungsvereinbarung gem. Ziff. 4 des Beschlusses vom 24.05.18 mit einer anderen Körperschaft gewährleistet werden.
4. Auf den Erlass eines Nutzungs- und Unterhaltreglements gem. Ziff. 2 des Beschlusses vom 24.05.18 wird verzichtet. Dies, weil trotz zahlreichen Versuchen keine Einigung auf einen gemeinsamen Entwurf möglich war. Mit der Mitfinanzierung des auswärtigen 10-Meter-Schiessens zu Gunsten der SL ist eine Gleichbehandlung beider Vereine sichergestellt.
5. Die Nutzung des Untergeschosses steht weiterhin dem SSA zur Verfügung. Dies, weil die Doppelnutzung der bestehenden Räumlichkeiten nicht möglich ist. Im Sinne der rechtsgleichen Gleichbehandlung können die Kosten der Schiessanlage "Feldacker" Solothurn des Bezirksschützenvereins Solothurn-Zuchwil gem. folgender Ziff. geltend gemacht werden.
6. Die SL werden mit maximal CHF 2'000.00 pro Jahr für das auswärtige 10-Meter-Schiessen entschädigt. Dies, solange bis der 10-Meter-Schiessbetrieb auf der Rüttenen gem. Ziff. 5

eingestellt wird. Die Aufwendungen sind bis jeweils Ende Januar des Folgejahres zu Händen der Gemeindeverwaltung zu belegen.

Der Gemeinderat ist jedoch nicht auf das Geschäft eingetreten, mit der Begründung, dass bei der Beschlussvariante B, Ziff. 3 noch Detailabklärungen getätigt werden sollen. Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin die Schützengesellschaft Lommiswil, den Bezirksschützenverein Solothurn-Zuchwil und das Stadtbauamt Grenchen gebeten, drei Nutzungsvarianten zu offerieren:

Variante 1: Durchführung Obligatorisches Schiessen (OP) durch Selzacher Schiessvereine

Variante 2: Durchführung OP durch ansässige Schiessvereine

Variante 3: Mitbenützungsrecht für beide Vereine (Einkauf, einmalige und wiederkehrende Kosten)

Anbieter	Variante 1 - OP selbst	
	einmalig	wiederkehrend
Schützengesellschaft Lommiswil *	keine	5.00 pro Schützen
Bezirksverein Solothurn-Zuchwil **	keine Angabe	keine Angabe
Schiessanlage "Lauacher" ***	kein Angebot	kein Angebot

Anbieter	Variante 2 - OP durch 3.	
	einmalig	wiederkehrend
Schützengesellschaft Lommiswil	keine	Inseratkosten
Bezirksverein Solothurn-Zuchwil **	keine Angabe	keine Angabe
Schiessanlage "Lauacher" ***	kein Angebot	kein Angebot

Anbieter	Variante 3 - Mitbenützung	
	einmalig	wiederkehrend
Schützengesellschaft Lommiswil *	20'000	2'000-5'100
Bezirksverein Solothurn-Zuchwil **	234'301	keine Angaben
Schiessanlage "Lauacher" ***	kein Angebot	kein Angebot

* Angebot gilt nicht für Sportschützen Leberberg

** Angebot für Mietverhältnis für 1 Saison

*** gem. Mail vom 31.07.19

Zwischenfazit

- l) Die Einwohnergemeinde Selzach könnte unter Umständen mittels Vereinbarung mit dem Schützenverein Lommiswil Variante "OP durch 3." die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (rechtliche Detailprüfung zurzeit pendent).
- m) Zur Variante "OP selbst" hat nur der Schützenverein Lommiswil ein Angebot unterbreitet. Wobei hier nur die Durchführung durch die Sportschützen Selzach-Altreu möglich wäre.
- n) Eine eigentliche Mitbenützung ist nur bei der Offerte des Bezirksschützenvereins Solothurn-Zuchwil für beide Vereine möglich. Die offerierten Konditionen sind jedoch im Kontext zu den Sanierungskosten der eigenen Anlagen nicht sehr attraktiv. Die Schützengesellschaft Lommiswil möchte mit den Sportschützen Leberberg keine vertragliche Bindung eingehen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen könnte somit auch ohne das Schützenhaus auf der Rüttenen möglich sein. Es könnte somit die Strategie verfolgt werden, das Schützenhaus auf der Rüttenen zurück zu bauen (unter Einbezug der Resultate der pendenten rechtlichen Prüfung).

Anlässlich der Besprechung vom 30.10.19 zwischen **der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindevizepräsident, Gemeinderat Peter Bichsel, dem Bauverwalter und dem Gemeindeverwalter** wurde darüber diskutiert, ob neben der reinen Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nicht noch eine andere Option zur Verfügung steht, die dem Schiesssport in Selzach zweckdienlicher sein könnte und dabei die Gleichbehandlung der beiden Vereine sicherstellen könnte.

Abklärungen betreffend gemeinsamer Nutzung der 10-Meter-Luftgewehranlage

- o) Die 10-Meter-Anlage ist räumlich sehr klein und nur für eine begrenzte Anzahl Schützen ausgerichtet. Grundsätzlich könnten bei einer straffen Organisation beide Vereine abwechslungsweise trainieren. Die Anlage müsste aber auch von beiden Vereinen finanziert werden (was lösbar wäre). Für das Schiessmaterial (Gewehre, Kleider, etc.) ist der Platz beschränkt und müsste wohl jeweils (soweit gesetzlich gestattet) von den einzelnen Schützen mitgebracht, bzw. zu Hause gelagert werden.
- p) Ein weiteres (wesentliches) Problem ist, dass das Untergeschoss des SH punkto Feuchtigkeit in einem ganz schlechten Zustand ist. Mit Ausnahme des ausgebauten Raumes für die 10-Meter-Luftgewehranlage (ehemalige Schützenstube und Küche), sind keine weiteren Nebenräume nutzbar, weil es zu feucht ist, um Schiessausrüstungen aufzubewahren.

Abklärungen von Ausweichmöglichkeiten für die 10-Meter-Luftgewehranlage in einem anderen Gebäude im Dorf

- q) Nach Abklärungen durch **den Bauverwalter** ist beispielsweise der Luftschutzraum beim Feuerwehrmagazin nicht geeignet.
- r) Damit ein geordneter Schiessbetrieb möglich ist, müsste nach einem Raum gesucht werden, der auch langfristig gute Verhältnisse bietet.
- s) Peter Brudermann (SL) hat mit E-Mail vom 10.09.19 **dem Gemeindepräsidium** einen Mietvertrag über CHF 1'125.00 exkl. Nebenkosten für folgende Objekte innerhalb der Liegenschaft Dorfstrasse 22 zugestellt:

Mietobjekt

Ganzes Perterre /
 Untergeschoss :
 Umkleieräume/ WC-Anlage Damen
 Umkleieräume/ WC-Anlage Herren
 Heizungsraum
 4 Aussenparkplätze

Abklärungen von Ausweichmöglichkeiten für die 10-Meter-Luftgewehranlage in einer Schiessanlage ausserhalb von Selzach

- t) Gemäss Abklärungen **der Gemeindepräsidentin** schießen die SL bereits in der dritten Saison auf der Schiessanlage „Feldacker“ Solothurn-Zuchwil des Bezirksschützenvereins Solothurn-Zuchwil (BSV SZ) ein paar Wettkämpfe. Dies sind unter anderem das Jungschützen-Wettschiessen auf dem 300-Meter-Stand. Zudem wird wöchentlich im 10-Meter-Schiesskeller trainiert.

Dem BSV SZ gehören die Vereine von Solothurn, Zuchwil und Derendingen an. Daneben sind die Polizeikorps der Kantons- und Stadtpolizei Solothurn für Ausbildung und Übungen mehr oder weniger regelmässig auf der Anlage.

Die Schiessanlage "Feldacker" bietet nachstehende Möglichkeiten:

300m	32 Scheiben	Gewehr
50m	10 Zugscheiben	Gewehr und Pistole
25m	2 x 5 Zugscheiben	Pistole / 2 Wagen
10m	10 Zugscheiben	Gewehr und Pistole

Die Sportschützen Leberberg haben vier eigene elektronische Scheiben im Schiesskeller eingerichtet. Die Konditionen sind jedoch, wie bereits erwähnt, im Kontext einer Sanierung der eigenen Anlage nicht sehr attraktiv.

Zwischenfazit

- u) Damit die Sportschützen Selzach-Altreu das Untergeschoss der Schiessanlage auf der Rüttenen bis zu deren Rückbau weiter nutzen können, kann den Sportschützen Leberberg mittels des Reglements für die Unterstützung von Vereinen (S 157), Ziffer 4.3, einen Beitrag an die Mietkosten bezahlt werden. Dies würde einen Beitrag von schätzungsweise CHF 1'660.00 pro Jahr bedingen.
- v) Um die Leistungen der Sportschützen Leberberg zu würdigen, kann der Gemeinderat gemäss Ziff. 6.3 des gleichen Reglements zusätzliche Beiträge als Sonderbeiträge ausrichten. Die Arbeitsgruppe empfiehlt hier CHF 2'000.00 pro Jahr. Insgesamt würden somit 3'660.00 pro Jahr an die Mietkosten geleistet werden.

Schlussfazit

Die Arbeitsgruppe legt dem Gemeinderat somit folgende überarbeitete Beschlussentwurfsvarianten vor:

Variante A, Erhalt gemäss Ziff. 3 des Beschlusses vom 23.05.18

1. Der Schiessbetrieb auf der Rüttenen (300-Meter und 10-Meter) wird langfristig aufrechterhalten. Es sind mit Kosten von rund CHF 500'000 (Variante Ganzjahresbetrieb) oder CHF 340'000 (Variante Sanierung Aussenhülle) zu rechnen.
2. Die beiden Schützenvereine müssen sich vor der Sanierung auf einen Reglementsentwurf einigen und die Anlage gemeinsam nutzen.
3. Die Aufwendungen werden, unter Vorbehalt von Ziff. 2, ins Budget 2020 aufgenommen.
4. Alle diesem Beschluss widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Variante B, Rückbau mit teilweiser Entschädigung der SL für Mietkosten gemäss Ziff. 4 und 5 des Beschlusses vom 24.05.18

1. Der Schiessbetrieb in der Schiessanlage auf der Rüttenen wird im Zuge der anstehenden Kugelfangsanierung (in ca. 5 Jahren) eingestellt und die Anlage wird zurückgebaut.
2. Es ist mit Kosten von rund CHF 100'000.00 zu rechnen. Die Kosten sind in den Finanz- und Investitionsplan der Einwohnergemeinde aufzunehmen.
3. Nach dem Rückbau soll die Durchführung des obligatorischen Schiessbetriebes mittels Leistungsvereinbarung gem. Ziff. 4 des Beschlusses vom 24.05.18 mit der Schützengesellschaft Lommiswil im Schützenhaus Lommiswil sichergestellt werden. Die Gemeindepräsidentin wird mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung gem. Offerte beauftragt.
4. Die Nutzung des Untergeschosses steht weiterhin, bis zum Rückbau gemäss Ziffer 1, dem SSA zur Verfügung. Dies, weil die Doppelnutzung der bestehenden Räumlichkeiten nicht zweckdienlich ist. Im Sinne der rechtsgleichen Behandlung werden die SL gemäss des Reglements für die Unterstützung von Vereinen (S 157), Ziff. 4.3, mit einem Anteil an die Mietkosten entschädigt.
5. Auf den Erlass eines Nutzungs- und Unterhaltreglements gem. Ziff. 2 des Beschlusses vom 24.05.18 wird verzichtet. Dies, weil trotz zahlreichen Versuchen keine Einigung auf einen

gemeinsamen Entwurf möglich war.

6. Im Sinne einer Würdigung der Leistungen der SL wird gemäss Ziffer 6.3 ein Sonderbeitrag von CHF 2'000.00, als Anteil an die Mietkosten gesprochen.
7. Die Beiträge gemäss Ziffer 4 und 6 sind an folgende Bedingungen geknüpft:
 - Die SSA nutzen das Untergeschoss der Schiessanlage Rüttenen
 - Die SL weisen jeweils per Ende Jahr einen Nachweis für ein gültiges Mietverhältnis zur Unterbringung einer 10-Meter-Luftgewehranlage vor.

Peter Brudermann, Sportschützen Leberberg, informiert, dass der Verein zurzeit ein Ressourcenproblem hat (er legt hierbei einen Vergleich der Beiträge der Sportschützen Leberberg und Selzach-Altretu, sowie einen Medaillenspiegel der Jahr 2013-2019 vor). Er betont, dass der Verein für die Gemeinde Funktionen im Militärwesen wahrnimmt. Er informiert, dass Anlagen erst dann aufgehoben werden können, wenn eine betriebsbereite Anlage vorliegt. Er verweist darauf, dass nun CHF 6'000 von der Gemeinde gefordert werden. Er stellt fest, dass die Gemeinde die beiden Vereine gleichbehandeln muss.

Lukas Gisiger, Sportschützen Selzach-Altretu, informiert, dass auch bei den Sportschützen Selzach-Altretu die Nachwuchsförderung im Vordergrund steht und der Verein hier einen Beitrag leistet. Der Keller im Schützenhaus ist zu klein für beide Vereine. Wenn beim 10-Meter-Schiessen eine Lösung angestrebt werden soll, muss eine nachhaltige Lösung gefunden werden.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Die FDP-Fraktion will eine weitere Beschlussentwurfsvariante vorlegen. Wir sind nicht der Meinung, dass sich die Einwohnergemeinde Selzach bereits heute von der 300-Meter-Schiessanlage verabschieden sollte. Wir sind daher eher für die Variante A. Wir wollen das 300-Meter-Schiessen weiter im Dorf ermöglichen, dabei steht bei uns die Variante "Sanierung Aussenhülle" im Vordergrund. Ab 2021 soll die Anlage exklusiv für das 300-Meter-Schiessen zur Verfügung stehen. Sollten sich die beiden Vereine im Bereich 10-Meter-Schiessen einigen, sollte die Gemeinde weiter Hand für Lösungen bieten.

Thomas Studer: Die CVP-Fraktion hat sich für die Variante B ausgesprochen. Wir sollten nun endlich eine Strategie beschliessen und die Fragestellung nicht einfach unseren Nachfolgern überlassen. Die Gemeinde muss nur dafür sorgen, dass die Schützen das "Obligatorische" weiterhin schiessen können. Es muss nun eine Frist für den Rückbau des Schützenhauses festgelegt werden, damit die Sportschützen Selzach-Altretu reagieren können. Die Situation beim 300-Meter-Schiessen soll sich bis zum Rückbau nicht verändern.

Gemeindepräsidentin: Ich spreche mich für Variante B aus. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit den Fragestellungen befasst. Der Gemeinderat sollte nun das Ergebnis mittragen.

Peter Bichsel: Bei der Variante B müssen die rechtlichen Bedingungen noch im Detail abgeklärt werden. Im dem Sinn ist kann es heute nur um einen strategischen Entscheid gehen. Beim Unterhalt sollten den Sportschützen Selzach-Altretu eine Pflicht auferlegt werden (siehe sep. Traktandum). Wir sehen hier einen Zeithorizont von 5 Jahren bis zum Rückbautermin. Beim Punkt 7 des Beschlussentwurfes (Variante B) sollten aus Sicht der SP-Fraktion noch die Beiträge an die Sportschützen Leberberg von der Nutzung des Kellers durch die Sportschützen Selzach-Altretu abgekoppelt werden. Dies, um zu verhindern, dass die Sportschützen Selzach-Altretu die Sportschützen Leberberg unter Druck setzen können.

Gemeindepräsidentin: In dem Sinn wird die Gleichbehandlung gegenüber den Sportschützen Selzach-Altretu in Frage gestellt. So ist es möglich, dass die Sportschützen Selzach-Altretu keine Gelegenheit mehr haben 10-Meter zu schiessen, die Sportschützen Leberberg jedoch weiterhin Beiträge erhalten.

Christoph Scholl: Ich bin mir nicht sicher, ob im Schiesswesen eine Zentralisierung Sinn macht. Hier sind meiner Meinung nach noch immer nicht genug Grundlagen vorhanden. Für mich geht das zu schnell. Als Major der Schweizer Armee kann ich dem nicht zustimmen.

Peter Däster: Wir sollten den 300-Meter-Schiessbetrieb in unserem Dorf behalten.

Gemeindepräsidentin: Wir wissen nicht, was in 5 Jahren alles passieren wird. Wir können heute lediglich die Strategie festlegen. Vielleicht gibt es zu diesem Zeitpunkt nur noch regionale Anlagen. Ein Hallenbad ist schliesslich auch nicht in jeder Gemeinde vorhanden.

Christoph Scholl: Hallenbäder und die Landesverteidigung zu vergleichen finde ich problematisch. Eine Strategie festzulegen, ohne zu wissen wohin es geht, ist schwierig.

Thomas Studer: Man kann den Rückbau aus dem Beschlussentwurf hinausnehmen. Das Schützenhaus sollte nicht im Fokus stehen, sondern eine Lösung für das 10-Meter-Schiessen.

Christoph Scholl: Es soll eine gesetzliche Pflicht aufgegeben werden, nur weil das 10-Meter-Schiessen strittig ist? Das finde ich nicht gut.

Peter Bichsel: Ich verstehe, dass **Christoph Scholl** den Rückbauentscheid als überhastet betrachtet.

Aldo Mann: Ich bin nicht bereit, zwei Anlagen zu finanzieren.

Hans-Peter Hadorn: Die Schiessanlage hat eine langjährige Tradition. Bei den Schiessvereinen hat vermutlich auch aus personeller Sichtweise Regionalisierung stattgefunden, da längst nicht mehr alle Mitglieder aus dem Dorf stammen. Die Bindung zu lokalen Schützenhäuser hat folglich sicher auch abgenommen.

Christoph Scholl: Man hat für den Fussballclub 1.5 Millionen ausgegeben. Das ist zwar polemisch, ich will jedoch aufzeigen, wie dies Wahrgenommen werden kann. Wir vermischen hier zwei elementare Anliegen. Der Entscheid über die Zukunft des Schützenhauses ist mit grossen Unsicherheiten verbunden.

Thomas Studer: Die Argumente von **Christoph Scholl** sind nachvollziehbar.

Christoph Scholl stellt im Namen der FDP-Fraktion den Antrag:

1. Der Schiessbetrieb 300-Meter wird vorläufig aufrechterhalten. Im Zuge der Kugelfangsanierung soll der Weiterbestand der Schiessanlage auf der Rüttenen überprüft werden.
2. Ab 01.01.2021 sind die gemeindeeigenen Anlagen ausschliesslich für das 300-Meter-Schiessen zu verwenden.
3. Der Gemeinderat offeriert den beiden Vereinen die Unterstützung eines gemeinsam genutzten Raumes für das 10-Meter-Schiessen. Bevor die Gemeinde aktiv wird, muss eine gemeinsam getragene Betriebs- und Unterhaltsregelung vorgelegt werden.
4. Im Sinne einer Würdigung der Leistungen der SL wird gemäss Ziffer 6.3 ein Sonderbeitrag von CHF 2'000.00 bis Ende 2020, als Anteil an die Mietkosten gesprochen.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird bei 1 Gegenstimme beschlossen.

1610 Militärische Verteidigung
116-2019

7. Infrastruktur Schiessanlagen
Gesuch der Sportschützen Leberberg um Übernahme der Unterhaltsarbeiten bei der 300m-Schiessanlage

Akten

- Gesuch vom 10.09.19

Ausgangslage

Die Sportschützen Leberberg stellen mit Schreiben vom 10.09.19 das Gesuch um Übernahme der Unterhaltsarbeiten bei der 300m-Schiessanlage Selzach durch die Sportschützen Leberberg. Sie erwähnen hierzu folgende Sachverhalte:

- a) Die Sportschützen Leberberg schießen seit 2013 auf der gemeindeeigenen Schiessanlage in Selzach. Mit Schreiben des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) vom 05.10.15 wurden sie gemäss eigenen Angaben als Schiessverein für das Schiesswesen ausser Dienst anerkannt.
- b) Die Entwicklung der Schützen für das Obligatorische Programm beider Vereine in Selzach ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, Quelle sind die Jahresberichte des SOSV (Solothurner Schiesssportverbandes) bzw. für 2019 unsere Eingabe in der VVA (Vereins- und Verbands-Administration).

Jahr	Sportschützen Selzach-Altreu		Sportschützen Leberberg	
	Teilnehmer	beitragsberechtigte Schützen	Teilnehmer	beitragsberechtigte Schützen
2016	55	41	37	33
2017	50	37	61	53
2018	41	26	71	55
2019	?	?	83	65

- c) Der Zuwachs an pflichtigen Schützen bei uns Sportschützen Leberberg zeigt klar auf, dass wir unsere Arbeit ordentlich machen und uns sehr engagieren. Die der Gemeinde zugestellten Kontrollberichte, durch den Eidg. Schiessoffizier Heinz Eng verfasst, bestätigen diese Aussage.

Mit dem Übernahmegesuch werden folgende Punkte zum Unterhalt genannt

- d) Es ist unser grosses Interesse, dass die von beiden Vereinen genutzte Anlage einwandfrei funktioniert. Da die elektronischen Scheiben aus dem Jahre 1991 stammen, benötigen sie besondere Pflege. Seit einigen Jahren wurde keine professionelle Wartung durch den Lieferanten der elektronischen Scheiben, die Firma Polytronic gemacht. Dies wäre aber dringend nötig. Leider haben die Funktionsstörungen in der laufenden Saison massiv zugenommen. Dadurch wird für unsere Mannschaft in der Liga BI des SOSV der Aufstieg in die A-Liga gefährdet und auch für die Juniorenmannschaft ist die Finalteilnahme am 2. November 2019 durch Fehlanzeigen der Anlage gefährdet.

- e) An den obligatorischen Schiesstagen hatten wir im August dreimal Probleme mit den Standblattdruckern. Dass der Blatteinzug bei diesen 28 Jahre alten Druckern Fingerspitzengefühl verlangt, wissen wir schon lange. Jedoch wäre eben ein professioneller Service durch die Firma Polytronic sehr wertvoll. Wir sind überzeugt, dass mit guter Pflege und dem Kauf von Ersatzmaterial die bestehende elektronische Anlage nochmals 8 bis 10 Jahre betrieben werden kann.

Die SL stellen konkret folgendes Gesuch

- f) Aus den genannten Gründen möchten wir Sportschützen Leberberg die Schiessanlage für mindestens die nächsten 8 bis 10 Jahre optimal unterhalten; die Sportschützen Selzach-Altneu waren seit der gemeinsamen Nutzung 2013 für den Unterhalt zuständig. Anton Spycher, Abteilungsleiter 300m der Sportschützen Selzach-Altneu hat an der einzigen gemeinsamen Sitzung am 24. April 2019 keine Einwände gegen einen zukünftigen Unterhalt der 300m-Schiessanlage (Obergeschoss und Scheibenstand) durch die Sportschützen Leberberg eingebracht.
- g) Wir ersuchen deshalb den Gemeinderat, die Sportschützen Leberberg mit dem Unterhalt der Schiessanlage 300m zu beauftragen. Zusätzlich ersuchen wir den Gemeinderat eine professionelle Wartung durch die Firma Polytronic ausführen zu lassen, mit der Zielsetzung, die Funktionsfähigkeit der bestehenden elektronischen Scheiben für die nächsten Jahre zu sichern.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Sind die Sportschützen Selzach-Altneu bereit, den Unterhalt weiter zu führen? Ich sehe nicht ein, weshalb wir die bisherige Regelung anpassen sollten. Vorausgesetzt, die Sportschützen Selzach-Altneu sind weiterhin bereit, den Unterhalt zu bestreiten.

Lukas Gisiger, Präsident Sportschützen Selzach-Altneu auf Anfrage **der Gemeindepräsidentin:** Wir sind bereit den Unterhalt weiter zu bestreiten.

Einstimmig wird beschlossen

Das Gesuch um Übernahme der Unterhaltsarbeiten bei der 300m-Schiessanlage Selzach durch die Sportschützen Leberberg vom 10.09.19 wird abgelehnt.

1610 Militärische Verteidigung
117-2019

8. Infrastruktur Schiessanlagen
Gesuch der Sportschützen Leberberg um Übernahme der 300m-Schiessanlage im Baurecht

Akten

- Gesuch vom 10.10.19

Ausgangslage

Die Sportschützen Leberberg bieten der Einwohnergemeinde Selzach an, die gemeindeeigene Schiessanlage 300m im Baurecht für 30 Jahre zu übernehmen und zu betreiben.

Aus Sicht der Sportschützen Leberberg sind folgende Vorteile für die Einwohnergemeinde zu erwarten:

- a) Ein Baurechtszins von CHF 2'400.00 pro Jahr zu Gunsten der Gemeinde gegenüber den Beitragskosten.

- b) Es gibt keine Unterhaltskosten für die ganze Schiessanlage zu Lasten der Gemeinde.
- c) Es bestehen klare Vereinbarungen bezüglich der gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde.
- d) Es gibt längere Zeit keine Geschäfte mehr im Gemeinderat bezüglich des Schiesswesens.
- e) Das Grundstück bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Aus Sicht der Sportschützen Leberberg sind folgende Vorteile für den Verein selbst zu erwarten:

- a) Der Schiesssport 10m, 50m und 300m kann zentral an einem Ort betrieben werden.
- b) Das Ausserdienstliche Schiesswesen bleibt in Selzach.
- c) Es besteht Sicherheit für die Schiessstandorte und die Durchführung der J+S-Kurse.
- d) Anpassungen der Infrastruktur an Entwicklungen im Schiesssport sind rasch möglich.
- e) Es sind langfristig kalkulierbare Kosten für die Infrastruktur gegeben.

Die Sportschützen Leberberg schlagen folgende Rahmenbedingungen vor:

- a) Ein Baurechtsvertrag mit der Laufzeit von 30 Jahren und der Option auf Verlängerung wird vereinbart.
- b) Der laufende Unterhalt wird durch die Sportschützen Leberberg ausgeführt.
- c) Die Sportschützen Leberberg garantieren den Betrieb von mindestens 6 Scheiben 300m für die Pflichten der Gemeinde.
- d) An Erneuerungskosten für die gesetzlichen Vorgaben des Bundes beteiligt sich die Gemeinde.
- e) Die Sportschützen Selzach-Altneu können die Anlage für das Ausserdienstliche Schiesswesen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und für das sportliche Schiessen, nach Vereinbarung, weiterhin nutzen.

Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 18.07.08 und gleichzeitiger Eingabe eines Baugesuches wurde der Gemeinderat Selzach seinerzeit ersucht, die Schiessanlage auf der Rüttenen im Baurecht für eine Zeitdauer von 25 Jahren an die Sportschützen Selzach abzutreten. Dies erst nachdem die dringend nötigen Sanierungsarbeiten am Dach und an der Westfassade des Schützenhauses, sowie des Daches und des Kugelfanges im Scheibenstand durch die Einwohnergemeinde Selzach vorgenommen wurden. Das Übernahmeangebot der Sportschützen Selzach im Baurecht wurde mit verschiedenen Bedingungen verknüpft, welche dem Gesuch entnommen werden konnten. Der Gemeinderat hatte daraufhin am 28.08.08 unter anderem entschieden, die 300m-Schiessanlagen sanft zu sanieren, die Sanierung der alten Kugelfänge später in Angriff zu nehmen und die Schiessanlagen nicht im Baurecht abzugeben.
2. Mit Schreiben vom 05.02.18 unterbreiteten die Sportschützen Leberberg zu Händen des Gemeinderats ein Angebot zum Kauf und Betrieb der 300-m-Schiessanlagen (GB 5227 und GB 5278). Auch dieses Gesuch wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.18 abgelehnt.
3. Ein Verkauf oder eine Gewährung eines Baurechts, so wie vorgeschlagen, würde eine Praxisänderung gegenüber der Beschlüsse vom 28.08.08 und 24.05.18 darstellen. So würde die Gemeinde wohl nie beispielsweise eine Turnhalle oder ein Fussballplatz einem privaten Verein verkaufen oder im Baurecht abtreten. In diesem Fall würde aus einer öffentlichen eine private, für einen beschränkten Personenkreis zugängliche, Anlage entstehen. Öffentliche Anlagen werden jedoch genau aus dem Grund erstellt, damit die Allgemeinheit davon profitieren kann.
4. Der Verkauf, resp. die Einräumung eines Baurechts einer öffentlichen Liegenschaft an einen Verein würde zudem insbesondere folgende Problemfelder auf tun:
 - keine Garantie mehr, dass die Öffentlichkeit die Anlagen nutzen kann;
 - keine direkten Lenkungsmöglichkeiten mehr;
 - keine Möglichkeiten mehr, Alternativen zum Fortbestand der Schiessanlage zu prüfen;
 - organisatorische und finanzielle Möglichkeiten eines Vereins für langfristigen Betrieb ungünstig;

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Man kann dem Verein signalisieren, dass dieser Antrag bei einem allfälligen Weiterbestand der Anlage eine Option darstellen könnte.

Gemeindepräsidentin: Da der Präsident des betreffenden Vereins heute anwesend ist, ist dies in dem Sinn bereits signalisiert.

Einstimmig wird beschlossen

Das Gesuch um Übernahme der 300m-Schiessanlage im Baurecht als Dienstbarkeit durch die Sportschützen Leberberg vom 10.10.19 wird abgelehnt.

1610 Militärische Verteidigung
118-2019

9. Infrastruktur Schiessanlagen

**Motion Peter Brudermann betreffend Erlass eines Reglements für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage
- Antrag an Gemeindeversammlung**

Akten

- Motion Peter Brudermann vom 03.06.19

Ausgangslage

Peter Brudermann reichte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24.06.19 eine dringliche Motion gemäss § 16 lit b der Gemeindeordnung (GO) ein. Gemäss Abstimmungsergebnis wurde diese durch die Gemeindeversammlung als "nicht dringlich" eingestuft. Der Gemeinderat muss nun zu Händen einer der nächsten Gemeindeversammlungen (§ 19 Abs 6 GO) einen Antrag zur Erheblichkeit stellen. Wird die Motion erheblich erklärt, so muss der Gemeinderat diese umsetzen. Wird diese als "nicht erheblich" erklärt, so wird das Begehren gegenstandslos abgeschrieben.

Begehren

Der Gemeinderat Selzach wird beauftragt, der Gemeindeversammlung einen Reglementsentwurf für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage vorzulegen.

Begründung

Die gemeindeeigene Schiessanlage wird von mehreren Schiessvereinen genutzt. Gemeindeeigene Infrastrukturen müssen von allen ortsansässigen gleichwertigen Vereinen gleich genutzt werden können. Diese Gleichbehandlung ist auch klar angezeigt, da die Kultur- und Sportkommission dem Gemeinderat die gleichen Nutzungsmöglichkeiten der Schiessanlage für beide Schützenvereine empfohlen hat.

Die Diskriminierung der Sportschützen Leberberg durch eine Mehrheit des Gemeinderates ist nach sechs Jahren definitiv nicht mehr tragbar. Auch die Gemeinde Selzach ist nicht frei in der Behandlung von Vereinen mit gleicher Bedeutung. Es gelten folgende Verfassungsartikel:

- Bundesverfassung Artikel 8, Rechtsgleichheit
- Bundesverfassung Artikel 9, Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
- Bundesverfassung Artikel 23, Vereinigungsfreiheit
- Verfassung des Kantons Solothurn, Artikel 7, Rechtsgleichheit
- Verfassung des Kantons Solothurn, Artikel 13 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Der Gemeinderat besitzt bereits einen Reglementsentwurf, welcher beide Vereine gleich behandeln würde. Dieser Reglementsentwurf wurde bereits vom Rechtsberater der Gemeinde und vom eidgenössischen Schiessoffizier des Kreis 11 (Kanton Solothurn) eingesehen und diese Basis wurde durch den Gemeindevizepräsident am 5. Dezember 2018 beiden Schützenvereinen zur Vernehmlassung zugeschickt. Es ist somit davon auszugehen, dass dieser Reglementsentwurf eine akzeptable Basisversion der Gemeinde darstellt. Die Sportschützen Leberberg haben dieser Version noch im Dezember 2018 schriftlich zugestimmt, da dieser Entwurf die Forderung der Kultur- und Sportkommission erfüllt und beide Schiessvereine gleich behandelt.

Erwägungen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach ist gesetzlich einzig dazu verpflichtet, das Obligatorische Schiesswesen sicherzustellen (300-Meter-Schiessen). Dies tut sie aktuell mit der gemeindeeigenen Anlage auf der Rüttenen.
2. Beim 300-Meter-Schiessen bestehen zudem zurzeit keine Konflikte zwischen den Sportschützen Leberberg und den Sportschützen Selzach-Altneu, die den Erlass eines Reglements rechtfertigen würde.
3. Strittig ist einzig die Nutzung des Untergeschosses zum Zweck des 10-Meter-Luftgewehrschiessens.
4. Die von Peter Brudermann in dieser Sache vorgebrachte "Ungleichbehandlung von Vereinen mit gleicher Bedeutung" ist nicht gegeben. Der Gemeinderat hat am 14.11.19 beschlossen, dass an die Mietkosten der Liegenschaft Dorfstrasse 22 einen Anteil geleistet wird. Somit können die Sportschützen Leberberg das 10-Meter-Luftgewehrschiessen in der Liegenschaft Dorfstrasse 22 abhalten. Die Einwohnergemeinde Selzach beteiligt sich voraussichtlich an den Mietkosten gem. den Bestimmungen des Reglements für die Unterstützung von Vereinen (S 157) mit rund CHF 1'700 an den jährlichen Mietkosten. Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, im Jahr 2020 einen Sonderbeitrag von CHF 2'000.00 an die Sportschützen Leberberg auszurichten.
5. Mit dieser Regelung wird nicht nur die Gleichbehandlung der Schützenvereine, sondern auch die Gleichbehandlung aller Selzacher Vereine gewährleistet. Dies, weil auch andere Vereine Beiträge für die Miete von privaten Räumlichkeiten zur Ausübung ihres Vereinszweckes beantragen können.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gem. § 19 Abs 4 GO die von Peter Brudermann anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24.06.19 eingereichte Motion in Sachen "Vorlegung eines Reglementsentwurfes für die Nutzung der gemeindeeigenen Anlage" als nicht erheblich zu erklären.

Anmerkung: Mit Schreiben vom 15.11.19 hat Peter Brudermann die Motion zurückgezogen, was die Behandlung im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 09.12.2019 hinfällig macht.

0110 Legislative
119-2019

**10. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 09.12.19**

Ausgangslage

Gemäss § 19 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch um das Budget für das folgende Jahr und die Rechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium auf Beschluss des Gemeinderates einberufen. Gemäss Sitzungsplanung 2019 ist als Termin für die nächste Gemeindeversammlung der 09.12.19 vorgesehen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Die Gemeindeversammlung wird einberufen auf Montag, 09.12.19, Beginn um 19.30 Uhr im Pfarreizentrum. Es werden die folgenden Geschäfte traktandiert:

1.	Wahl der Stimmzähler
2.	Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste
3.	Genehmigung des Nachhaltigkeitsreglements der Einwohnergemeinde Selzach
4.	Teilrevision der Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach
5.	Neue nicht gebundene Kredite gemäss §66 der Gemeindeordnung 5.1. Sanierung Mehrzweckgebäude inkl. Sanierungskonzept (einmaliger Kredit) 5.2. Gestaltung Bettlacherstrasse Strasse (einmaliger Kredit) 5.3 Gestaltung Bettlacherstrasse Wasser (einmaliger Kredit)
6.	Budget 2020 6.1. Budget 2020 der Erfolgsrechnung 6.2. Budget 2020 der Investitionsrechnung 6.3. Festsetzung Steuerfuss 2020 für natürliche und jur. Personen 6.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2020 6.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2020

7.	Teilrevision des Benützungsreglements für gemeindeeigene Anlagen
8.	Motion Peter Brudermann betreffend Erlass eines Reglements für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage - Antrag des Gemeinderates betreffend Erheblichkeit
10.	Verschiedenes

0120 Exekutive
120-2019

- 11. Beitragsgesuche**
- Kenntnisnahme von Beiträgen der Einwohnergemeinde Selzach 2019
- Beitragsgesuch Krebsliga Solothurn

Der Gemeinderat hatte am 16.03.17 beschlossen

- Das GP wird ermächtigt zu Lasten des Kredites des GRs Nr. 0120.3199.01 nicht budgetierte Beitragsgesuche in der Höhe bis und mit CHF 300.00 selbständig zu sprechen. Dabei soll jährlich maximal CHF 2'500.00 zur Verfügung stehen. Bereits durch den GR gesprochene Beiträge im Jahr 2017 werden angerechnet.
- Die VK wird ermächtigt zu Lasten des Kredites des GRs Nr. 0120.3199.01 nicht budgetierte Beitragsgesuche ab CHF 301.00 bis und mit CHF 1'000.00 selbständig zu sprechen. Dabei sollen jährlich maximal CHF 2'000.00 zur Verfügung stehen.
- Die VK wird ermächtigt zu Lasten des Kredites Sonstige Beiträge an Private Nr. 5721.3637.01 innerhalb des Budgets Beiträge à je maximal CHF 500.00 zu sprechen. Die Beiträge sind sozialen Institutionen vorbehalten. Der entsprechende Kredit wird vom GR freigegeben.
- Die Sprechung von nicht budgetieren Beiträgen höher als CHF 1'000.00 bleibt in jedem Fall dem GR vorbehalten.
- Abgelehnte Gesuche sind jeweils zur Kenntnis zu bringen.
- Die gesprochen Beiträge sind ½-jährlich zur Kenntnis zu bringen
- Ab 2018 sind die Beiträge ordentlich pro Instanz zu budgetieren. Die Verwaltungskommission erhält einen eigenen Kredit.

Der Gemeinderat hatte am 14.12.17 einstimmig beschlossen

1. Der Beschluss Nr. 33 vom 16.03.17 wird in Wiedererwägung gezogen und in den, den fortfolgenden Ziffern widersprechenden Punkten aufgehoben.
2. Dem VSEG wird für den Zeitraum von 2018-2020 eine Zusicherung zur Entrichtung von CHF 1.50 pro Einwohner gemäss Mail vom 30.10.2017 abgegeben (zurzeit ca. CHF 5'200).
3. Die Zusicherung wird im Jahr 2018 via Budgetkredit 0120.3199.03 finanziert. Ab dem Jahr 2019 ist der Betrag entsprechend zu budgetieren.
4. Die Ziff. 1 – 3 werden unter dem Vorbehalt gesprochen, dass mindestens 50% der vom VSEG verschickten Beitragsvolumens auch effektiv beglichen werden. Zudem sollen die Vereinbarungen mit den begünstigten Institutionen vorgelegt und über die Verteilung jährlich Rechenschaft abgelegt werden.
5. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Übersicht Spenden Einwohnergemeinde Selzach per 24.10.2019**Gemeindepräsidium**

Beleg	Betrag	
31218	100.00	Tierdörfli Olten; GP-Beitrag 2019
31192	150.00	Konzertchor Leberberg; GP-Beitrag 2019
31077	300.00	SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte; GP - Beitrag 2019
31027 30085	150.00	Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS; GP - Beitrag 2019
30890	245.00	Pro Juventute; GP - Beitrag 2019
30891	100.00	Schweizerisches Jugendschriftenwerk (SJW); GP - Beitrag 2019
30821	100.00	Die Dargebotene Hand Nordwest; GP - Beitrag 2019
30646	100.00	Konzertchor der Stadt Solothurn; GP-Beitrag 2019
30277	300.00	Stadtkasse; GP - Beitrag 2019 an Ferienpass Grenchen
30025	150.00	Ecopaper; GP - Beitrag 2019 (Label urwaldfreundliche Gemeinde)

Total 1'695.00

Gemeinderat

Beleg	Betrag	
31218	500.00	Weissenstein-Schwinget BDO AG; GR - Beitrag 2019

Total 500.00

Zahlung an Verband Solothurner Einwohnergemeinden

Beleg	Betrag	
30076	5'176.50	Freiwilliger Gemeinde-Sozialbeitrag 2019

Total 5'176.50

Gesamttotal 7'371.50 (Vorjahr 14'956.00)

Verteilung 2019

Institution	Betrag
benevol Solothurn	80'000.00
Schuldenberatung Aargau - Solothurn	80'000.00
Kompass - Elternbildung & Beratung	40'000.00
Caritas Solothurn	20'000.00
Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn	10'000.00
Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn	10'000.00
Total	240'000.00

Beitrag an Krebsliga Solothurn für das Jahr 2019Akten

- Gesuch Krebsliga Solothurn

Die Krebsliga Solothurn ersucht mit Mail vom 08.10.19 um einen Beitrag von CHF 1'000.00 für das Jahr 2020. Die Krebsliga hatte aus dem früheren Sagif-Pool Gelder erhalten. Der SAGIF-Verein hat sich anlässlich einer a.o. Mitgliederversammlung per Ende 2016 aufgelöst. In den Jahren 2001 und 2018 wurde zudem durch die Einwohnergemeinde direkt einen Beitrag von CHF 500.00 gesprochen.

Mit dem Beitrag soll sichergestellt werden, dass:

- die Gemeinden für die komplexe und wichtige Thematik Krebs und Krebsprävention eine kompetente Fachorganisation zur Seite haben;
- die sozialen Dienste der Gemeinden entlastet werden;
- die Krebsliga Solothurn ihre Beratungen für Krebsbetroffene und Angehörige kostenlos anbieten und damit allen Einwohnerinnen und Einwohner einen niederschweligen und rechtsgleichen Zugang zu ihren Dienstleistungen gewähren kann.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat nimmt gem. Beschluss vom 16.03.17 Kenntnis von den bewilligten Gesuchen für das Jahr 2019.
Der Krebsliga Solothurn wird für das Jahr 2019 ein Beitrag von CHF 500.00 gewährt.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
121-2019

12. Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen
Neuregelung Krankentaggeldlösung für Solothurnischen Einwohnergemeinde
- Entscheid über Beitritt

Akten

- Schreiben VSEG vom September 2019

Ausgangslage

Der VSEG Vorstand hat anlässlich seiner April-Sitzung die Einsetzung einer „Begleitkommission Krankentaggeld Gemeinden/Kanton“ für den Prozess der definitiven Umsetzung beschlossen. Die Begleitkommission hat zusammen mit den Vertretern des kantonalen Personalamtes die aktuelle Auslegeordnung im Rahmen des Projekts „Prüfung gemeinsame Krankentaggeld-Lösung zwischen Kanton und Gemeinden“ vorgenommen.

Der aktuell ist das Personal der Einwohnergemeinde Selzach ebenfalls bei der Visana versichert. Der aktuelle Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2022 bei einem Prämiensatz von 1.19%. Den Unterlagen des VSEG ist folgende Prämienschätzung zu entnehmen:

Wartefrist	Taggeld 80%	Taggeld 90 %
30 Tage	0.97%	1.06%
60 Tage	0.72%	0.79%
90 Tage	0.48%	0.53%

Zurzeit würde der prognostizierte tiefere Prämiensatz auf Basis des Budget 2020 ca. CHF 2'900.00 tiefere Prämien mit sich bringen. Im Rahmen des jährlichen Portfoliogespräches mit Patrik Urech, Urech Versicherungs-Treuhand GmbH, Selzach, wurde wie folgt Stellung bezogen: *"... Bei laufenden Fällen kann ein Wechsel nicht 1:1 vollzogen werden und da zudem ab 01.01.2020 einen laufenden 3-Jahresvertrag abgeschlossen ist (mit Prämiensatz- und Tarifgarantie), ist ein späterer Übertritt auch nicht möglich. Erst per 01.01.2028 gemäss VSEG-Rahmenbedingungen. Aufgrund der Unsicherheiten betreffend die unverbindlichen Konditionen/Prämiensätzen (im Rahmenvertrag und wegen den laufenden 2 Fällen) empfehlen wir bei der aktuell bestehenden Lösung ab 01.01.2020 zu bleiben."*

Erwägungen

1. Da zum heutigen Zeitpunkt nicht klar ist, ob die den Annahmen zu Grunde liegenden Prämiensätze überhaupt erreicht werden, ist gemäss Empfehlungen der Urech Treuhand die bisherige Lösung empfehlenswerter. Die Zuverlässigkeit der Prognose von 0.97% ist daher schwer abzuschätzen.
2. Bei laufenden Fällen kann ein Wechsel zudem nicht 1:1 vollzogen werden. Zurzeit sind bei der Einwohnergemeinde Selzach 2 laufende Fälle zu verzeichnen. Zudem läuft ab 01.01.2020 die heutige Lösung 3 Jahre weiter, wobei eine Prämiensatz- und Tarifgarantie Planungssicherheit bietet.
3. Zurzeit werden alle Versicherungslösungen durch Urech Treuhand, Selzach, kompetent betreut. Ein beibehalten der jetzigen Lösung stellt sicher, dass auch weiterhin alle Versicherungen durch eine Instanz betreut werden können.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Auf die Teilnahme an der Erstversicherungslösung VSEG (Neuregelung Krankentaggeldversicherung) wird verzichtet.

0120 Exekutive
122-2019

13. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Vertretung 3 Königs-Apéro		Der Gemeindevizepräsident wird die Gemeinde vertreten.		
Nr.		Auflage	Pers. Exemplar	Langzeitarchiv
	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen			
85	Schreiben Herr Späti betreffend Schneeräumung Schauenburg			x
86	Radarstatistik Oktober 2019			x
87	Ergebnisse National- und Ständeratswahlen 2019	x		
88	Amt für Soziale Sicherheit/VSEG, Schreiben Subventionen für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung			x
89	Bau- und Justizdepartement, Bewilligung 32. Achterrennens des Solothurner Ruderclubs vom 02.11.19			x
90	Newsletter urwandfreundlich.ch			
91	Amt für Verkehr und Tiefbau, Sofortmassnahmen Autobahnzubringer Grenchen			x
92	RRB Einberufung 2. Wahlgang Ständeratswahlen vom 17.11.19			x

Selzach, den 20.11.2019

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorstand